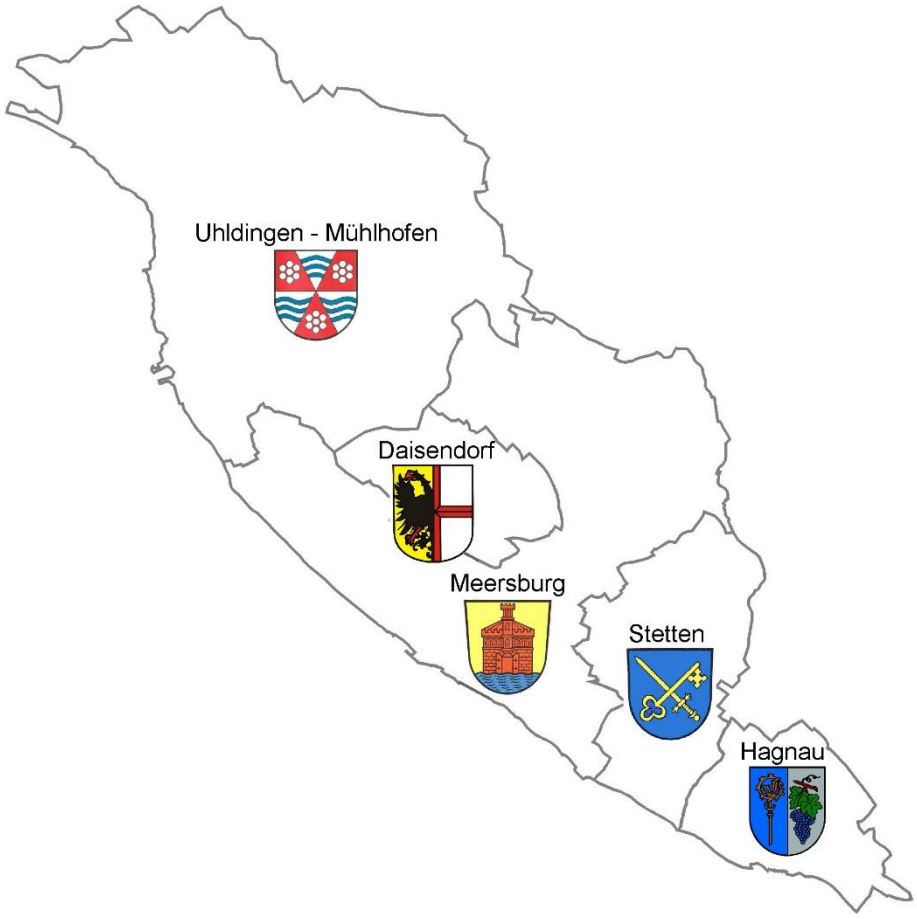
Bodenseekreis
Gemeindeverwaltungsverband Meersburg
Daisendorf - Hagnau - Meersburg - Stetten - Uhldingen-Mühlhofen

9. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2020
Stadt Meersburg



Gesamtsynopse

9. Teiländerung Flächennutzungsplan, GVV Meersburg – Zusammenstellung der Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden der Frühzeitigen Beteiligung

nach § 3 (1) BauGB sowie nach § 4 (1) BauGB, jeweils vom 31.März 2025.- 02. Mai 2025 **Stand: 31.10.2025**

Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben, haben sich jedoch nicht zurückgemeldet:

- Teledata GmbH
- Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben sich zurückgemeldet, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Gemeinde Salem, 28.03.2025
- Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG, 28.03.2025
- Stadt Markdorf, 31.03.2025
- Thüga Energienetze GmbH, 31.03.2025
- Polizeipräsidium Ravensburg, 31.03.2025
- Gemeinde Immenstaad, 01.04.2025
- Vodafone West GmbH, 16.04.2025
- Netze BW GmbH, 22.04.2025
- DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, 23.04.2025 und 28.04.2025

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben sich zurückgemeldet, mit Anregungen oder Bedenken:

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Referat 84.2 – Inventarisation, Planungsberatung, Archivierung und Grabungscontrolling , 11.04.2025
- Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Bauen, Klima und Mobilität, Koordinationsstelle Bauleitplanung, 22.04.2025
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum, 22.04.2025
- Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, 30.04.2025
- STADTWERK AM SEE GmbH Co. KG, 30.04.2025
- Handwerkskammer Ulm, 30.04.2025
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben.16.05.2025

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Referat 84.2 – Inventarisation, Planungsberatung, Archivierung und Grabungscontrolling vom 11.04.2025

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Das o.g. Verfahren berührt Belange des archäologischen Kulturdenkmalschutzes. Im Einzelnen sind folgende denkmalrelevante Objekte betroffen. Meersburg – M1 „Wohnbaufläche Sommertalparkplatz“ Mittelalterlicher und neuzeitlicher Hangkanal (Listen-Nr. 32, ADAB-Id. 111112885); KD § 2 DSchG	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Vorgaben zum Denkmalschutz, werden auf Ebene eines Bebauungsplanverfahrens getroffen.
Uhldingen-Mühlhofen, Teilort Mühlhofen – UM1 Wohnbaufläche „Im Leim“ Mittelalterliche und neuzeitliche Siedlung Mühlhofen (Listen-Nr. 5, ADAB-Id. 107165501); Prüffall	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Vorgaben zum Denkmalschutz, werden auf Ebene eines Bebauungsplanverfahrens getroffen.
Gebhardsweiler – UM4 Sonderbaufläche „Busparkplatz“ Mittelalterliche und neuzeitliche Siedlung Gebhardsweiler (Listen-Nr. 6, ADAB-Id. 107166029); Prüffall	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Vorgaben zum Denkmalschutz, werden auf Ebene eines Bebauungsplanverfahrens getroffen.
Stetten – S1 Berichtigung Wohnbaufläche im Bestand „Halde“ Mittelalterliche und neuzeitliche Siedlung Stetten (Listen-Nr. 8, ADAB-Id. 107079254); Prüffall	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Vorgaben zum Denkmalschutz, werden auf Ebene eines Bebauungsplanverfahrens getroffen.
Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, diesem Erhaltungsinteresse im Rahmen der weiteren Planungen Rechnung zu tragen. Sollten innerhalb der ausgewiesenen Denkmalflächen bauliche Bodeneingriffe (Erschließungstrassen, Erdaushub, temporäre Baustelleneinrichtungen etc.) erfolgen, wird dies zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Diese kann ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Planungen ist erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Vorgaben zum Denkmalschutz, werden auf Ebene eines Bebauungsplanverfahrens getroffen.

Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, diesem Erhaltungsinteresse im Rahmen der weiteren Planungen Rechnung zu tragen. Sollten innerhalb der ausgewiesenen Denkmalflächen bauliche Bodeneingriffe (Erschließungstrassen, Erdaushub, temporäre Baustelleneinrichtungen etc.) erfolgen, wird dies zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Diese kann ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Planungen ist erforderlich. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Vorgaben zum Denkmalschutz, werden auf Ebene eines Bebauungsplanverfahrens getroffen.

Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Bauen, Klima und Mobilität, Koordinationsstelle Bauleitplanung Schrieben vom 22.April 2025

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
A Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Art der Vorgabe Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: M2 „Riedetsweiler“ Auf die koordinierte Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis vom 10.12.2024 zur Ergänzungssatzung „Riedetsweiler“ wird verwiesen. Hierbei wird angeregt, die Prüfungsergebnisse in die Unterlagen des Flächennutzungsplanes aufzunehmen sowie eine Aussage zu treffen, ob ein Widerspruch zu artenschutzrechtlichen Regelungen besteht und ob dieser auf Ebene des Bebauungsplanes ohne Ausnahme beseitigt werden kann. **§ 44 Abs. 1 BNatSchG § 44 Abs. 5 BNatSchG, 45 Abs. 7 BNatSchG**	Im derzeitigen Umweltbericht zum Flächennutzungsplan sind erste Aussagen zum Vorkommen von geschützten Arten enthalten. Da nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Verbotstatbestände für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten, werden im Zuge der weiteren Planung eine vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchung vorgenommen. Der Hinweis zu möglichen Vorkommen u. a. von Fledermäusen, Vögeln und Insekten (insbesondere im Totholz und Streuobst) wurde aufgenommen. Wir gehen davon aus, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auf Ebene des Bebauungsplans ausgeräumt werden können, insbesondere durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (z. B. temporäre Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten, Erhalt einzelner Habitatstrukturen, Einrichtung von Ersatzquartieren).Die Prüfungsergebnisse zur Artenschutz-Thematik sowie eine erste Bewertung eventueller Konflikte werden in einem separaten Kapitel des Umweltberichts zum FNP ergänzt. Eine abschließende Bewertung, insbesondere zu geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung des § 44 Abs. 1 BNatSchG, erfolgt auf der verbindlichen Planungsebene des Bebauungsplans."
Belange der Straßenbautechnik: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom befestigten Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und baulichen Anlagen sowie für Werbeanlagen (an Bundes- und Landesstraßen 20 m vom Fahrbahnrand). Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers errichtet werden. Daneben ist die Anlage neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Vorgaben sind im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. **§ 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)** **In Anlehnung an § 22 StrG sind Ausnahmen und Befreiungen in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen**	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Vorgaben bzgl. der Straßenbautechnik, werden auf Ebene eines Bebauungsplanverfahrens getroffen.

C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage I. Belange des Planungsrechts: 1. Wie bereits mit unserer E-Mail vom 03.03.2025 mitgeteilt, handelt es sich bei Berichtigungen um rein redaktionelle Anpassungen, auf welche die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen (Änderungs- oder Ergänzungsverfahren, Genehmigung sowie Umweltprüfung) keine Anwendung finden. Aus diesem Grund sind die Flächen UM3, UM4, UM5, UM6 sowie S1 aus dem Verfahren herauszunehmen. Die Berichtigungen können direkt im Anschluss an den Feststellungsbeschluss erfolgen. Wir möchten darüber hinaus klarstellen, dass für diese Flächen keine Prüfung durch das Landratsamt Bodenseekreis erfolgt ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Berichtigungen UM3, UM4, UM5, UM6 sowie S1 werden aus dem Verfahren herausgenommen und sind nicht mehr Bestandteil der Teiländerung.
2. Wir bitten des Weiteren zur besseren Klarheit die räumlichen Geltungsbereiche der vier geplanten Wohnbauflächen im zeichnerischen Teil deutlich sichtbarer herauszustellen (vgl. 15.13 PlanzV).	Wird angepasst und zur Kenntnis genommen.
3. Bei Prüfung des Textteiles sind Unstimmigkeiten in Ziffer 1 (Vorbemerkungen) aufgefallen (bspw. Ziffer 1.1. unklare Aufzählung, Ziffer 1.3 Grammatik- und Tippfehler sowie das Fehlen der Rechtsgrundlage). Aus diesem Grund bitten wir, Ziffer 1 des Textteiles auf Stimmigkeit und Richtigkeit zu prüfen.	Wird angepasst und zur Kenntnis genommen.
4. In Ziffer 4.1.1 (2) bitten wir um Änderung der Grafikbeschriftung. Anstatt öffentlicher Parkplatz ist die Fläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Parkierungseinrichtung“ dargestellt.	Die Fläche in Meersburg „Sommertalparkplatz“ ist nicht mehr Bestandteil des laufenden Verfahrens.

In (5) wurde versehentlich der Regionalplan anstatt des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes genannt. Der Regionalverband trifft keine Aussagen zu dieser Fläche (Siedlungsbereich). Dies ist abzuändern und auch im Umweltbericht anzupassen.	
5. Entgegen den Aussagen in Ziffer 4.2.1 (2) handelt es sich bei der aktuellen Darstellung um eine gemischte Baufläche sowie eine Fläche für die Landwirtschaft, nicht Grünfläche. Wir bitten dies in den Teilen A und B der Begründung zu korrigieren.	Die Fläche in Mühlhofen „Im Leim“ ist nicht mehr Bestandteil des laufenden Verfahrens.
6. In Ziffer 4.2.2 werden keine Aussagen zu der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan enthaltenen Freihaltetrasse Verkehr getroffen, welche direkt durch den geplanten Geltungsbereich verläuft. Dies ist nachzuholen.	Die Fläche in Mühlhofen „Apfelberg“ ist nicht mehr Bestandteil des laufenden Verfahrens.
<u>II Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> 1. Wie aus der von der Gemeinde in Auftrag gegebenen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 12.11.2020 hervorgeht, standen noch im Frühjahr (16.02.2020) auf der Fläche Streuobstbäume mit einer Großteils hohen bis sehr hohen Biotopwertigkeit. Wir gehen daher von einem erheblichen naturschutzrechtlichen Eingriff durch die zwischenzeitlich erfolgte Fällung der Bäume, ggf. von einem Verstoß gegen die seit Juli 2020 bestehende Schutzregelung zu Gunsten von Streuobstbeständen, aus. Hierfür ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein entsprechender Ausgleich erforderlich. Wir bitten dies in die Bewertung der Fläche aufzunehmen. Entsprechendes gilt für die weiteren durch den Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz.	Auf die Belange zu Natur- und Landschaftsschutz wird in der Begründung und im Umweltbericht hingewiesen und zur Kenntnis genommen. werden zu Kenntnis genommen. Im späteren Bebauungsplanverfahren werden diese berücksichtigt.
2. Die Tabelle auf Seite 54 des Umweltberichtes zugrunde legend, müssten die Gesamtbewertungen der beiden Wohnbauflächen UM1 „Im Leim“ und UM2 „Apfelberg“ jeweils nicht „gering“, sondern „mittel“ lauten.	Die Fläche in Mühlhofen „Apfelberg“ ist nicht mehr Bestandteil des laufenden Verfahrens.

III Belange des Immissionsschutzes: Die Wohnbauflächen UM1 „Im Leim“ und UM2 „Apfelberg“ grenzen an eine Kreis respektive Landesstraße. Bereits jetzt möchten wir anraten, in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren die Verkehrslärmimmissionen zu ermitteln und sofern notwendig Schallschutzmaßnahmen in die Bebauungspläne aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
IV. Belange der Landwirtschaft: M2 „Riedetsweiler“ In nördlicher Lage zur geplanten Erweiterung um eine Häuserzeile der bestehenden Wohnbebauung liegt ein landwirtschaftliches Anwesen mit ggf. sporadischer Tierhaltung in sehr kleinem Umfang. Der verbleibende Abstand zwischen endgültiger Bebauung und dem landwirtschaftlichen Areal ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich und inhaltlich auch nicht thematisiert. Hier wäre eine Konkretisierung wünschenswert um die agrarstrukturelle Betroffenheit abschließend beurteilen zu können.	Durch die vorgesehene einzeilige Bebauung ist ein Abstand zur landwirtschaftlichen Bebauung von über 80 Metern gegeben. Von einer Geruchsbelästigung ist nicht auszugehen. Ein Immissionsschutzgutachten kann auf Bebauungsplanebene durchgeführt werden.
UM1 „Im Leim“ Es sind Flächen der Vorbehaltsflur I (zweithöchste Wertstufe) betroffen. Bedenken können jedoch zurückgestellt werden, da bereits eine Vorbelastung im Randbereich vorliegt und es sich nicht explizit um Böden mit besonders hoher Bodengüte handelt.	Die Fläche UM1 ist nicht mehr Bestandteil des Verfahrens der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.
UM2 „Apfelberg“ Es sind Flächen der Vorrangflur (und damit der höchsten Wertstufe) betroffen. Grundsätzlich bestehen somit erhebliche agrarstrukturelle Bedenken, da diese Flächen zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Laut Planunterlagen beschränkt sich eine Umwidmung in Wohnbaufläche allein auf das Grundstück Flst-Nr.167 und schließt unmittelbar die bisherige Ortsbebauung zusammen. Die Bedenken könnten unter diesem Aspekt zurückgestellt werden.	Die Fläche UM2 ist nicht mehr Bestandteil des Verfahrens der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.
V. Belange der Straßenbautechnik:	Die Fläche UM1 ist nicht mehr Bestandteil des Verfahrens der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die äußere verkehrliche Erschließung der Bauflächen ist im Flächennutzungsplan nicht immer erkennbar dargestellt, eine abschließende Beurteilung ist deshalb nicht möglich. Eine ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten wird in den nachfolgenden Verfahren erfolgen UM1 „Im Leim“ Die Fläche befindet sich außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße Nr. 7782. Die bauliche und verkehrstechnische Prüfung der äußeren Erschließung und des Anbauabstandes sowie weitere Details erfolgen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens. Gegen die Darstellung werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.	
UM2 „Apfelberg“ Die Fläche befindet sich außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt im Verknüpfungsbereich an der Landesstraße Nr. 201. In diesem Bereich liegt die Zuständigkeit hinsichtlich der straßenrechtlichen Belange beim Regierungspräsidium Tübingen	Die Fläche UM2 ist nicht mehr Bestandteil des Verfahrens der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.
VI. Belange des Abfallrechts: Bereits bei der Planung von Baugebieten empfehlen wir den Gemeinden eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Zielen des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes. So können in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren entsprechende Festsetzungen bzw. Aussagen zu einem Erdmassenausgleich getroffen werden. Ist dies nicht möglich, sind Entsorgungsmöglichkeiten darzulegen (§ 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG). Dabei ist zu beachten, dass seit dem 01.01.2024 grundsätzlich verwertbare Böden nicht mehr auf Deponien verbracht werden können (§ 7 Abs. 3 Deponieverordnung - DepV).	Wird zur Kenntnis genommen.

VII. Gesundheitliche Belange: Es werden keine Bedenken gegen die o. g. Teiländerungen des Flächennutzungsplanes erhoben, da wir davon ausgehen, dass folgende Punkte berücksichtigt worden sind: - Bei neu ausgewiesenen Bauflächen ist zu beachten, dass der Mehrbedarf an Trinkwasser abgeklärt wird. Dieser Mehrbedarf ist auch im Bezug einer Ersatzwasserversorgung und im Hinblick der Ergebnisse des Masterplans Wasserversorgung zu berücksichtigen. - Der Bedarf an zusätzlichen Kindergärten- und Schulplätzen muss berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum vom 22.04.2025

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Wird zur Kenntnis genommen.
Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Wird zur Kenntnis genommen.
Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvor-haben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigten.	
<u>Angewandte Geologie</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. <u>Ingenieurgeologie</u> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Hydrogeologie</u> Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Vorgaben zum Schutzgut Boden werden auf Ebene eines Bebauungsplanverfahrens getroffen.
Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden (Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“).	Wird zur Kenntnis genommen.
Landesbergdirektion Bergbau Gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Schreiben vom 30.04.2025

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
A. Allgemeine Angaben **Gemeindeverwaltungsverband Meersburg** 9. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 **B. Stellungnahme** ☐ Keine Bedenken ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2	Siehe untenstehende Stellungnahmen/Abwägungen
Belange der Raumordnung: Die aktuelle 9. Teiländerung beinhaltet die Neuaufnahme von vier Wohnbauflächen und fünf Berichtigungen im Bereich von zwei Sonderbauflächen, einer Wohnbaufläche und zwei Gewerbeflächen auf den Gemeindegebieten Meersburg, Uhldingen-Mühlhofen und Stetten. Die letzte Gesamtfortschreibung des GVV Meersburg war im Jahr 2011. Die derzeitige Änderung will neue Wohnbauflächen planen auf Grundlage einer Bedarfsberechnung bis 2030 und unter Berücksichtigung von Flächenpotenzialen, die jedoch nicht im Tausch, sondern zusätzlich zu den aktuell geplanten Flächen bestehen sollen. Der Zeithorizont bezieht sich damit nicht auf einen aktuell oder in naher Zukunft vorhandenen Bedarf, wofür Teiländerungen in Betracht kommen.	Durch die Herausnahme der Neuausweisungen von Wohnflächen in Uhldingen-Mühlhofen und Meersburg aus dem laufenden Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Bedarfsnachweis nicht mehr erforderlich. Die Neuausweisung der geplanten Wohnbaufläche in Riedetsweiler M1 wird durch einen Flächentausch ermöglicht.
Es wird um Prüfung durch die Genehmigungsbehörde gebeten, ob die Teiländerung in diesem Fall die passende Verfahrenswahl ist, oder ob nicht stattdessen eine Gesamtfortschreibung oder Teilfortschreibung „Wohnen“ zu erfolgen hätte.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Verfahrens zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Landratsamt Bodenseekreis als Genehmigungsbehörde angehört. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Fortschreibung eines Flä-

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
	chennutzungsplanes besteht nicht. Es liegt im Rahmen der Planungshoheit der Kommunen, ob eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes umgesetzt wird oder ob der Flächennutzungsplan über Teiländerungen angepasst wird.
Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
Mit dem § 1a Abs. 2 BauGB verlangt der Gesetzgeber eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema des Flächenverbrauchs als bisher. Insbesondere muss der Forderung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Bauleitplänen Rechnung getragen werden. Dies steht auch im Einklang mit dem Plansatz 3.1.9 Z1 des Landesentwicklungsplans 2002, wonach die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen sowie Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sind.	Durch die Herausnahme der Neuausweisungen von Wohnflächen in Uhldingen-Mühlhofen und Meersburg aus dem laufenden Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Bedarfsnachweis nicht mehr erforderlich. Die Neuausweisung der geplanten Wohnbaufläche in Riedetsweiler M1 wird durch einen Flächentausch ermöglicht.
Weiterhin hat das Wirtschaftsministerium zur Sicherstellung einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme bei der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB“ erstellt. Seit 15.02.2017 liegt eine fortgeschriebene Fassung dieses Hinweispapiers vor. In ihm wurden die bereits bisher für eine sparsame Flächeninanspruchnahme bei der Bauleitplanung zu beachtenden Bestimmungen zusammengefasst und präzisiert.	Durch die Herausnahme der Neuausweisungen von Wohnflächen in Uhldingen-Mühlhofen und Meersburg aus dem laufenden Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Bedarfsnachweis nicht mehr erforderlich. Die Neuausweisung der geplanten Wohnbaufläche in Riedetsweiler M1 wird durch einen Flächentausch ermöglicht.
Meersburg, Stetten und Uhldingen-Mühlhofen sind gemäß PS 2.4.3 Z (3) RP BO als Gemeinde mit Beschränkung auf Eigenentwicklung festgelegt. Daraus ergibt sich gemäß PS 2.4.3 Z (3) des RP BO die Beschränkung, allein ihre gewachsene Struktur zu erhalten und entwickeln	Durch die Herausnahme der Neuausweisungen von Wohnflächen in Uhldingen-Mühlhofen und Meersburg aus dem laufenden Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Bedarfsnachweis nicht mehr erforderlich. Die Neuausweisung der geplanten Wohnbaufläche in Riedetsweiler M1 wird durch einen Flächentausch ermöglicht.

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
zu können für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf.	
Darüber hinaus wurden in manchen betroffenen Kommunen in letzter Zeit Bebauungspläne im Verfahren nach § 13 a und § 13 b BauGB aufgestellt. Insofern liegt die Annahme nahe, dass dort der Bedarf an neuen Wohnbauflächen gedeckt ist.	Durch die Herausnahme der Neuausweisungen von Wohnflächen in Uhldingen-Mühlhofen und Meersburg aus dem laufenden Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Bedarfsnachweis nicht mehr erforderlich. Die Neuausweisung der geplanten Wohnbaufläche in Riedetsweiler M1 wird durch einen Flächentausch ermöglicht.
Gemäß PS 2.5.0 Z (3) des Regionalplans sind bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen. Ein über die Potenzialflächen hinausgehende Inanspruchnahme von zusätzlichen Wohnflächen ist zulässig, wenn gleichzeitig an anderer Stelle bauplanungsrechtlich gesicherte Wohnbauflächen zurückgenommen werden (Flächentausch) oder ein Bedarf nachgewiesen wird, der über die vorhandenen und verfügbaren Potenzialflächen hinausgeht. Der Wohnbauflächenbedarfsnachweis ist unter Berücksichtigung dieser Ausführungen zu überarbeiten.	Durch die Herausnahme der Neuausweisungen von Wohnflächen in Uhldingen-Mühlhofen und Meersburg aus dem laufenden Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Bedarfsnachweis nicht mehr erforderlich. Die Neuausweisung der geplanten Wohnbaufläche in Riedetsweiler M1 wird durch einen Flächentausch ermöglicht.
Eine Rücknahme von bauplanungsrechtlich gesicherten Wohnbauflächen in Form eines Flächentauschs ist offensichtlich nicht vorgesehen. Ein zusätzlicher konkreter Bedarf, der sich aus der Bürgerschaft des Gemeindeverwaltungsverbandes ergibt, wird nicht nachgewiesen. Insofern bestehen derzeit erhebliche Bedenken gegen die Planung.	Durch die Herausnahme der Neuausweisungen von Wohnflächen in Uhldingen-Mühlhofen und Meersburg aus dem laufenden Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Bedarfsnachweis nicht mehr erforderlich. Die Neuausweisung der geplanten Wohnbaufläche in Riedetsweiler M1 wird durch einen Flächentausch ermöglicht.
<u>Zu den Flächen im Einzelnen:</u> <u>Gemeinde Meersburg, M1 Neuaufnahme Wohnbaufläche Sommertalparkplatz, circa 0,5 ha</u>	Die Fläche M1 ist nicht mehr Bestandteil des Verfahrens der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Auf der Fläche sind keine regionalplanerischen Festlegungen durch den rechtsverbindlichen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben getroffen. Es wird um Erläuterung des aktuellen Wohnbedarfs gebeten auch vor dem Hintergrund, dass auf dem Gemeindegebiet noch freie Wohnbauflächen zur Verfügung stehen.	
Gemeinde Meersburg, M2 Neuaufnahme Wohnbaufläche Riedetsweiler, circa 0,3 ha Auf der Fläche sind keine regionalplanerischen Festlegungen durch den rechtsverbindlichen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben getroffen. Es wird um Erläuterung des aktuellen Wohnbedarfs gebeten auch vor dem Hintergrund, dass auf dem Gemeindegebiet noch freie Wohnbauflächen zur Verfügung stehen.	Die Neuausweisung der geplanten Wohnbaufläche in Riedetsweiler (M1 im Entwurf) wird durch einen Flächentausch ermöglicht. Der Flächentausch erfolgt im Verhältnis 1:1 und wird der bereits rechtsgültigen Wohnbaufläche in Planung in Baitenhausen, „Grasbeurer Straße“, (M2 im Entwurfl), entnommen.
Gemeinde Uhld.-Mühlh., UM 1 Neuaufnahme Wohnbaufläche „Im Leim“, circa 1 ha Auf der Fläche sind keine regionalplanerischen Festlegungen durch den rechtsverbindlichen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben getroffen. Es wird um Erläuterung des aktuellen Wohnbedarfs gebeten auch vor dem Hintergrund, dass auf dem Gemeindegebiet noch freie Wohnbauflächen zur Verfügung stehen.	Die Fläche UM1 ist nicht mehr Bestandteil des Verfahrens der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.
Gemeinde Uhld.-Mühlh., UM 2 Neuaufnahme Wohnbaufläche „Apfelberg“, circa 1 ha Das Plangebiet befindet sich entlang der Straße in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Es wird um Auseinandersetzung mit diesem Vorranggebiet gebeten. Im Hinblick auf PS 2.5.0 Z (3) RP BO wird angeregt einen Flächentausch vorzunehmen, wenn absehbar ist, dass die Fläche in Mühlhofen W2 nicht umsetzbar ist. Ein Bedarfsnachweis wäre dann entbehrlich.	Die Fläche UM2 ist nicht mehr Bestandteil des Verfahrens der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.
Gemeinde Uhld.-Mühlh., UM 3 Berichtigung Sonderbaufläche im Bestand „Sport- und Funpark“ Auf der Fläche sind keine regionalplanerischen Festlegungen durch den rechtsverbindlichen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben getroffen. Das Landratsamt wird um Prüfung gebeten, ob die Änderung im Wege der Berichtigung möglich ist oder ein Änderungsverfahren notwendig ist.	Die Fläche „Sport- und Freizeitpark“ ist nicht mehr Bestandteil der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Im Übrigen bestehen keine Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	
Gemeinde Uhld.-Mühlh., UM 4 Berichtigung Sonderbaufläche im Bestand „Busparkplatz“ Von der Berichtigung sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung betroffen. Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenannte Änderung. Wir bitten um Übersendung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gollertsch – Erweiterung“ an Frau Konzelmann-Schnee (astrid.konzelmann-schnee@rpt.bwl.de)	Die Fläche „Busparkplatz“ ist nicht mehr Bestandteil der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.
Gemeinde Uhld.-Mühlh., UM 5 Berichtigung Wohnbaufläche im Bestand „Kanalweg“ Von der Berichtigung sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung betroffen. Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenannte Änderung. Wir bitten um Über-sendung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Kanalweg“ an Frau Konzelmann-Schnee (astrid.konzelmann-schnee@rpt.bwl.de)	Die Fläche „Kanalweg“ ist nicht mehr Bestandteil der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.
Gemeinde Uhld.-Mühlh., UM 6 Berichtigung einer gewerblichen Baufläche im Bestand „Im Ried III“ Von der Berichtigung sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung betroffen. Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.	Die Fläche „Im Ried III“ ist nicht mehr Bestandteil der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.
Gemeinde Stetten, S 1 Berichtigung einer Wohnbaufläche Bestand „Halde“ Von der Berichtigung sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung betroffen. Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenannte Änderung. Wir bitten um Über-sendung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Halde“ an Frau Konzelmann-Schnee (astrid.konzelmann-schnee@rpt.bwl.de)	Die Fläche „Halde“ ist nicht mehr Bestandteil der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Belange der Landwirtschaft Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung landwirtschaftliche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, so dass grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung sind diese in den Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend darzustellen. Geeignet ist hier unter anderem die Darstellung der Flächen anhand der Daten der Flurbilanz. Zu den neuaufgenommenen Flächen im Einzelnen: <u>Meersburg M 1 Sommertalparkplatz</u> Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.	Die Fläche M1 („Sommertalparkplatz“) ist nicht mehr Bestandteil des Verfahrens der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.
<u>Meersburg M 2 Riedetsweiler</u> Die Fläche ist im Rahmen der Flurbilanz als Fläche der Vorbehaltsflur I eingestuft. Aufgrund der Nutzung und der verhältnismäßig geringen Größe können hier die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zurückgestellt werden, da die Fläche nicht von besonderer agrarstruktureller Bedeutung ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Uhldingen-Mühlhofen UM1 Im Leim</u> Die Fläche ist im Rahmen der Flurbilanz als Fläche der Vorbehaltsflur I eingestuft. Teilweise ist die Fläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits mit einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung überplant. Aufgrund der Nutzung und der verhältnismäßig geringen Größe können hier die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zurückgestellt werden, da die Fläche nicht von besonderer agrarstruktureller Bedeutung ist.	Die Fläche UM1 ist nicht mehr Bestandteil des Verfahrens der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.
<u>Uhldingen-Mühlhofen UM2 Apfelberg</u>	Die Fläche UM2 ist nicht mehr Bestandteil des Verfahrens der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Die überplanten Flächen sind in der Flurbilanz der Vorrangflur zugeordnet. Es stehen angrenzend an die bestehende Siedlungsfläche Flächen einer geringeren Wertstufe zur Verfügung. Zur ordnungsgemäßen Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange sollte eine Standortalternativenprüfung unter Berücksichtigung dieser Belange in den Unterlagen dargestellt werden.	

STADTWERK AM SEE GmbH Co. KG vom 30.04.2025

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Wasser: In der geplanten Wohnbaufläche Riedetsweiler ist der Wasserdruck des Trinkwassernetzes nicht besonders hoch. Er beträgt zwischen 2,0 und 2,4 bar. Eventuell muss eine Druckerhöhungsanlage in die Gebäude eingeplant werden. Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Handwerkskammer Ulm Schreiben vom 30. April 2025

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Wir bitten um eine sorgfältige Prüfung, dass die Erschließung der neuen Wohnbauflächen keine negativen Auswirkungen auf bestehende Handwerksbetriebe hat, insbesondere in Bezug auf Verkehrsführung und Parkmöglichkeiten.	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Vorgaben zur Verkehrsführung und Stellplätze werden auf Ebene eines Bebauungsplanverfahrens getroffen.
Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die Einhaltung der Umweltauflagen und die damit verbundenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen überwacht werden sollten, um mögliche Beeinträchtigungen handwerklicher Tätigkeiten zu vermeiden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Es ist uns ein Anliegen, dass ausreichend Flächen für handwerkliche Nutzungen erhalten bleiben und nicht durch die Ausweisung neuer Wohnbauflächen verdrängt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Schreiben vom 16. Mai 2025

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Vorgaben der Raumordnung Der Regionalverband möchte darauf hinweisen, dass die Gemeinde Meersburg nach Plansatz 2.4.3 Z (3) des rechtskräftigen Regionalplans „eine Gemeinde mit Beschränkung auf Eigenentwicklung“ ist. Nach § 8	Durch die Herausnahme der Neuausweisungen von Wohnflächen in Uhldingen-Mühlhofen und Meersburg aus dem laufenden Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Bedarfsnachweis nicht

Abs. 2 LplG werde in den Regionalplänen Gemeinden ausgewiesen, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. D.h., dass nachgewiesen werden muss, dass mit der vorliegenden Planung lediglich der Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus dem inneren Bedarf der Gemeinden gedeckt und keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit ermöglicht werden soll.	mehr erforderlich. Die Neuausweisung der geplanten Wohnbaufläche in Riedetsweiler M1 wird durch einen Flächentausch ermöglicht.
Der vorliegende Bedarf wird auf Grundlage einer Bedarfsberechnung bis 2030 geplant. Für diesen Zeithorizont würden wir eher eine Fortschreibung des Kapitels „Wohnen“ im Gesamt-FNP vorschlagen und nicht eine Teiländerung, welche sich eher auf kurzfristige Bedarfe konzentriert. Für einen kurzfristigen Bedarf an Wohnflächen liegt jedoch keine Bedarfsnachweis vor (wie z.B. Anfragelisten von Bewohnern aus der Bürgerschaft).	Durch die Herausnahme der Neuausweisungen von Wohnflächen in Uhldingen-Mühlhofen und Meersburg aus dem laufenden Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Bedarfsnachweis nicht mehr erforderlich. Die Neuausweisung der geplanten Wohnbaufläche in Riedetsweiler M1 wird durch einen Flächentausch ermöglicht.
Zudem möchten wir auf Plansatz 2.4.0 Z (2) des Regionalplans hinweisen, wonach die Flächeninanspruchnahme durch die Aktivierung innerörtlicher Potenziale (Baulücken / Nachverdichtung, Brach- / Konversionsflächen, Flächenrecycling) sowie durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern ist. Der Bedarf an ergänzenden kommunalen Wohnbauflächen ist gemäß Plansatz 2.4.1 Z (3) nachvollziehbar zu begründen und darzustellen. Auch verweisen wir auf PS 2.5.0 Z (3) des Regionalplans, wonach die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher, unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen sind. Hierbei ist auch die Möglichkeit eines Flächentauschs (Zurücknahme von bauplanungsrechtlich gesicherten Wohnbauflächen an anderer Stelle im Verwaltungsraum) zu prüfen.	Durch die Herausnahme der Neuausweisungen von Wohnflächen in Uhldingen-Mühlhofen und Meersburg aus dem laufenden Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Bedarfsnachweis nicht mehr erforderlich. Die Neuausweisung der geplanten Wohnbaufläche in Riedetsweiler M1 wird durch einen Flächentausch ermöglicht.

Gerade bzgl. Plansatz 2.5.0 Z (3) möchten wir auf die Flächen W7 in Meersburg und W2 in Uhldingen-Mühlhofen hinweisen, die u.E. für einen Flächentausch in Frage kommen könnten.	Die Fläche UM2 ist nicht mehr Bestandteil des Verfahrens der 9. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Fläche M2 (Grasbeurerstraße) wird teilweise für einen Tausch mit der Fläche in Riedetsweiler (M1) entnommen
Überprüfung von Einzelstandorten Auf den für eine Neuaufnahme vorgesehenen Flächen in Meersburg (M1 und M2) und Uhldingen-Mühlhofen (UM1) liegen keine regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplans.	Die Flächen in Uhldingen-Mühlhofen sind nicht mehr Bestandteil des laufenden Verfahrens der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.
Der südöstliche Randbereich der Fläche UM2 in Uhldingen-Mühlhofen liegt in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß PS 3.2.1 des Regionalplans. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind gemäß PS 3.2.1 Z (2) alle Vorhaben und Planungen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten. Gruddlage für das Vorranggebiet ist der Schlapenbach als regional bedeutsames Fließgewässer (WRRL-, BfN- und LEP-Gewässer („prioritäre“ Fließgewässer)) und Bestandteil des Regionalen Biotopverbundsystems. Der 50m Korridor (beidseitig des Gewässers 25m Randstreifen) ragt in die geplante Fläche UM2 hinein. Zwar ist der Schlapenbach in diesem Abschnitt verdolt, jedoch sollte eine mögliche Renaturierung nicht durch eine Bebauung unmöglich gemacht werden. Wir würden daher vorschlagen, im Bereich des Vorranggebietes im weiteren Bebauungsplanverfahren keine Baufenster auszuweisen, sondern eher die Freiflächen dorthin zu verlagern.	Die Fläche UM2 ist nicht mehr Bestandteil des Verfahrens der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.
Zum Steckbrief der Fläche M1 in Meersburg möchten wir darauf hinweisen, dass die auf Seite 14 unter Punkt 5 „Übergeordnete Planung“ getätigte Aussage, die Fläche wäre „im Regionalplan als Verkehrsfläche gekennzeichnet“, nicht richtig ist. Der Regionalplan hat hier keine diesbezügliche Flächenausweisung.	Die Fläche M1 (Sommertalparkplatz) ist nicht mehr Bestandteil des Verfahrens der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.

9. Teiländerung Flächennutzungsplan, GVV Meersburg – Zusammenstellung der Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden der förmlichen Beteiligung

nach § 3 (2) BauGB sowie nach § 4 (2) BauGB, jeweils vom 26. Januar 2026.- 27. Februar 2026 **Stand: 10.03.2026**

Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben, haben sich jedoch nicht zurückgemeldet:

- Teledata GmbH
- Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben sich zurückgemeldet, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Polizeipräsidium Ravensburg, Email vom 26.01.2025
- Vodafone West GmbH, Email vom 30.01.2026
- Regierungspräsidium, Referat 84.2 – Inventarisation und Planungsberatung, Email vom 02.02.2026
- Netze BW GmbH, 06.02.2026
- Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG, Email vom 09.02.2026
- Gemeinde Daisendorf, Email vom 13.02.2026
- Thüga Energienetze GmbH, Email vom 19.02.2026
- Gemeinde Immenstaad, Email vom 24.02.2026
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Schreiben vom 26.02.2026
- STADTWERK AM SEE GmbH Co. KG, 27.02.2025

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben sich zurückgemeldet, mit Anregungen oder Bedenken:

Inhaltsverzeichnis

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum, Schreiben vom 18.02.2026..... 3

Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Schreiben vom 24.02.2026 5

Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Bauen, Klima und Mobilität, Koordinationsstelle Bauleitplanung, 26.02.2026..... 6

Handwerkskammer Ulm, Schreiben vom 26.02.2026..... 8

Aus der Öfflichkeit sind im zwei Stellungnahmen eingegangen.

Private Stellungnahme 1, Email vom 27.02.2026 8
Private Stellungnahme 2, Email vom 27.02.2026 9

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum, Schreiben vom 18.02.2026

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: **1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie** Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissen-schaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Wird zur Kenntnis genommen.
Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben	Wird zur Kenntnis genommen.
Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Boden-funktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabengebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur-	Wird zur Kenntnis genommen.

und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	
Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros . **Ingenieurgeologie** Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geo-gefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Hydrogeologie Aktuell findet im Bereich der Planflächen keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Landesbergdirektion Bergbau	Wird zur Kenntnis genommen.

Gegen die 9. Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	
Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Schreiben vom 24.02.2026

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Belange der Raumordnung Der aktuellen Anhörung ist zu entnehmen, dass sich die Änderung nun auf die Flächen Riedetsweiler in Meersburg (jetzt M1, vormals M2) und „Grasbeurer Straße“ in Baitenhausen (M2) bezieht. Der Flächentausch durch Neuaufnahme von M1 und Herausnahme von M2 (jeweils 0,3 ha) wird begrüßt. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
Belange des Straßenwesens Im März 2025 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans gefasst. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde im April 2025 eine erste Stellungnahme abgegeben, die allgemeine Hinweise zum Anbauverbot enthielt. Im Oktober 2025 erfolgte der Beschluss über den Abwägungsvorschlag und nun liegt der überarbeitete Entwurf mit Stand 30.10.2025 zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vor: Von den im Entwurf vom 17.02.2025 bezeichneten Wohnbau-, Gewerbe- und Sonderflächen (UM1-6 und S1) ist im nun vorliegenden Entwurf nur die geplante Wohnfläche "Riedetsweiler" (frühere Bezeichnung "M2", jetzt "M1") verblieben. Diese Neuausweisung wurde durch einen Flächentausch im Verhältnis 1:1 ermöglicht, indem	Wird zur Kenntnis genommen.

eine rechtsgültige Wohnbaufläche (0,3 ha) in Baitenhausen, "Grasbeurer Straße", entnommen wurde.Das Plangebiet "Riedetsweiler" befindet sich abseits von klassifizierten Bundes- und Landesstraßen. Die verkehrliche Erschließung soll über die bestehende Verkehrsfläche "Alter Ortsweg" und die Kreisstraße 7749 erfolgen. Belange der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen sind vorliegend nicht betroffen.Im Bundesverkehrswegeplan 2030 besteht ein vordringlicher Bedarf für den Ausbau der Bundesstraße B 31. Mit der Planung des Ausbaus der B 31 Oberuhldingen – Meersburg/West wurde die DEGES GmbH vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg beauftragt. Die geplante Maßnahme hat nach derzeitigem Stand keine Auswirkungen auf das vorliegende Plangebiet.Das Regierungspräsidium, Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen, erhebt keine Einwendungen zum Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans 2020. Die rechtlichen Vorgaben zu Anbauverboten und Zustimmungsbereichen nach § 9 FStrG bzw. § 22 StrG bleiben gültig.	
Belange der Landwirtschaft Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich der Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Bauen, Klima und Mobilität, Koordinationsstelle Bauleitplanung, 26.02.2026

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können **Art der Vorgabe** **Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:** Die in der Abwägung enthaltene Auseinandersetzung mit unserer Stellungnahme sollte Eingang in die aktuellen Unterlagen finden. Das darin genannte separate Kapitel konnte nicht aufgefunden werden. Wir bitten	Die Hinweise des Landratsamtes werden berücksichtigt. Zur Darlegung der Planungserforderlichkeit sowie zur artenschutzrechtlichen Überwindbarkeit gem. § 44 BNatSchG wurde ein separates Fachkapitel in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen. Die detaillierte artenschutzrechtliche Bewertung bleibt, wie vom Landratsamt angeführt, dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Die FNP-Begründung wird entsprechend um ein Kapitel **(2.2)** ergänzt.

dieses daher zu ergänzen. Eine abschließende Bewertung bleibt zweifellos der nächsten Ebene vorbehalten, jedoch müssen bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes Aussagen zur Erforderlichkeit der Planung getroffen werden. **Rechtsgrundlage** § 44 Abs. 1 BNatSchG **Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)** § 44 Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG	
B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands -----	Wird zur Kenntnis genommen.
C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nachSachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage **Belange des Planungsrechts:** 1. Die Rechtsgrundlagen in Ziffer 1.2 haben einen veralteten Stand. Diese sollten vor Feststellungsbeschluss (BauGB, PlanzV) aktualisiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen und angepasst.
2. Entgegen der Aussage in der Synopse wurden die Geltungsbereiche im Planteil nicht deutlich herausgestellt. Vor allem die Herausnahme der geplanten Wohnbaufläche M2 besitzt somit keine sichtbare Abgrenzung. Dies bitten wir vor Feststellungsbeschluss (analog des Textteils) redaktionell nachzuholen.	Wird zur Kenntnis genommen und angepasst.

Handwerkskammer Ulm, Schreiben vom 26.02.2026

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
…die Handwerkskammer Ulm bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zum oben aufgeführten Verfahren. Wir bitten die Verwaltung, bei der Ausschreibung von Bauleistungen § 2 Abs. 4 LKreiWiG zu beachten. Diese Vorschrift verpflichtet die öffentliche Hand, Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Primärbaustoffen angeboten werden können und – soweit möglich – vorrangig zum Einsatz kommen. Dafür ist eine produktneutrale Ausschreibung erforderlich, die sicherstellt, dass Recyclingbaustoffe nicht durch die Leistungsbeschreibung ausgeschlossen oder benachteiligt werden. Zum aktuellen Verfahrensstand haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Die Hinweise der Handwerkskammer Ulm werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Anforderungen beziehen sich auf die spätere Phase der Bauausführung bzw. Vergabe von Bauleistungen und berühren die bauplanungsrechtliche Ebene des aktuellen Verfahrens nicht direkt. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.

Private Stellungnahme 1, Email vom 27.02.2026

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Die Zuwege in das geplante Neubaugebiet in Riedetsweiler sind in Bezug auf Rettungswege, Verkehrsaufkommen und Parkplatzbedarf vollkommen unzureichend. Es ist kein Begegnungsverkehr möglich, auch genügt diese nicht bei beidseitiger Bebauung. Die Situation genügt schon heute kaum den Anforderungen z.B. für einen Feuerwehreinsatz.	Die detaillierte Verkehrserschließung sowie die Rettungswege sind nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern sind dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten.
Die Parksituation ist in dem geplanten Gebiet in Riedetsweiler unzureichend. Es existieren keine ausgewiesenen öffentlichen Parkplätze. Die zu erwarteten Fahrzeuge übersteigen die Anzahl der geplanten Parkplätze. Dies betrifft neben den Anwohnern, Besucher, öffentliche Fahrzeuge, Post, Lieferdienste, Pflege, Handwerker. Das Halten auf der Straße ist nicht möglich (siehe Pkt. 1). Die Parksituation ist bereits jetzt angespannt.	Die detaillierte Stellplatzregelung sowie die Prüfung öffentlicher Parkflächen sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern sind dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

Die geplante Fläche in Riedetsweiler war zum Zeitpunkt der Genehmigung der bisherigen Bebauung im Jahre 2005 ausdrücklich als Ausgleichsfläche deklariert und von einer Bebauung explizit ausgeschlossen. Auch der damalige Bestand an Obstbäumen wurden nach deren Abgang nicht ersetzt.	Um eine Bebauung nördlich des Alten Ortsweges zu ermöglichen, kann die Stadt Meersburg im Zuge der Planungshoheit für den Bereich der bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan „VEB Riedetsweiler Teilfläche des Flurstücks 1612“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt ist, einen neuen Bebauungsplan aufstellen. Im Zuge des bereits im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Alter Ortsweg“ wird ein neuer Umweltbericht erstellt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht über den Bebauungsplan geregelt und muss separat kontrolliert werden.

Private Stellungnahme 2, Email vom 27.02.2026

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	**Stellungnahme / Abwägung**
Die Zuwege in das geplante Neubaugebiet sind in Bezug auf Rettungswege, Verkehrsaufkommen und Parkplatzbedarf vollkommen unzureichend. Es ist kein Begegnungsverkehr möglich, auch genügt diese nicht bei beidseitiger Bebauung. Die Situation genügt schon heute kaum den Anforderungen für z.B einen Feuerwehreinsatz.	Die detaillierte Verkehrserschließung sowie die Rettungswege sind nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern sind dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten.
Die Parksituation ist in dem geplanten Gebiet unzureichend. Es existieren keine ausgewiesenen öffentlichen Parkplätze. Die zu erwarteten Fahrzeuge übersteigen die Anzahl der geplanten Parkplätze. Dies betrifft neben den Anwohnern, Besucher, öffentliche Fahrzeuge, Post, Lieferdienste, Pflege, Handwerker. Das Halten auf der Straße ist nicht möglich (siehe Pkt. 1). Die Parksituation ist bereits jetzt angespannt, eine erneute ganzheitliche Prüfung auch für den weiteren Verlauf des Alten Ortswegs / am Dullenberg ist angebracht.	Die detaillierte Stellplatzregelung sowie die Prüfung öffentlicher Parkflächen sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern sind dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten.
Die geplante Fläche war zum Zeitpunkt der Genehmigung der bisherigen Bebauung im Jahre 2005 ausdrücklich als Ausgleichsfläche deklariert und von einer Bebauung explizit ausgeschlossen. Auch der damalige Bestand an Obstbäumen wurden nach deren Abgang nicht ersetzt.	Um eine Bebauung nördlich des Alten Ortsweges zu ermöglichen, kann die Stadt Meersburg im Zuge der Planungshoheit für den Bereich der bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan „VEB Riedetsweiler Teilfläche des Flurstücks 1612“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt ist, einen neuen Bebauungsplan aufstellen. Im Zuge des bereits im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Alter Ortsweg“ wird ein neuer Umweltbericht

	erstellt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht über den Bebauungsplan geregelt und muss separat kontrolliert werden.
Von dem westlich gelegenen Hang sickern große Mengen an Wasser die bisher in der Wiese (zukünftig versiegelte Bausgebiet) versickern . Bitte prüfen sie diesen Aspekt bei ihrer Abwägung.	Die detaillierte Entwässerungsplanung sowie die Festlegung Maßnahmen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern sind Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.
Das Gebiet Alten Ortswegs / am Dullenberg der Hang westlich und die Wiesen dienen Storchen als Nahrungsquelle, und werden jährlich von Staren als Sammlungsort genutzt. Beides wir durch die Bebauung zerstört.	Die Hinweise zum Artenschutz wurden im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht des Flächennutzungsplans (FNP) berücksichtigt. Vögel: Die Funktion der Wiese als (Teil-) Nahrungsfläche für den Storch oder Sammelplatz für Stare führt im vorliegenden Fall nicht zu einem Planungsverbot, da im Umfeld ausreichend weitläufige, ökologisch wertvollere Ausweichflächen zur Verfügung stehen und der großräumige Biotopverbund gewahrt bleibt. Die Belange des Wohnungsbaus werden in der Abwägung gegenüber dem Verlust dieser Teilfläche als vorrangig eingestuft.

signiert von:
Robert Rolf Scherer
am: 16.07.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt